

70. 1. Können wertvollere Felle als Kostbarkeiten gelten?
2. Muß die Eisenbahn bei Annahme eines Frachtstücks, als dessen Inhalt „Felle“ angegeben sind, zur Wahrung ihrer Rechte veranlassen, daß der Absender die Art der Felle, ob kostbar oder nicht kostbar, näher angebe?
3. Wann kommt bei Ausschluß der Haftung aus dem Frachtvertrag eine außervertragliche Haftung der Bahn in Betracht?
4. Ist bei gleichzeitigem Abhandentommen von Frachtgut und Frachtbrief bis zur Erbringung des Gegenbeweises anzunehmen, daß Bahnangestellte daran beteiligt sind?
- Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr (F.U.) vom 14. Oktober 1890 Art. 3, 29, 43; Ausführungsbestimmungen dazu § 1 Abs. 2 Nr. 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. März 1928 i. S. U. Versicherungs-Alt.-Ges. (R.) m. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bef.). I 195/27.

- I. Landgericht Oppeln.
 II. Oberlandesgericht Breslau.

Mit internationalem Frachtbrief vom 15. März 1924 lieferte die Zweigniederlassung der Berliner Firma Sch. & Co. in Deuthen bei der dortigen Güterabfertigung der Reichsbahn eine Kiste zur Beförderung an die Firma Sch. & Co. in Bukarest auf. Als Inhalt waren „Felle“ angegeben. Das Gewicht der Kiste betrug nach dem Frachtbrief 75 kg. Das Frachtgut ist abhandengekommen. Nach der Tatbestandsaufnahme war zwar am Bestimmungsort eine Kiste von ähnlichen Ausmaßen vorhanden, die anfangs für das aufgegebenene Frachtgut gehalten wurde, allein später stellte sich heraus, daß diese Kiste nicht die in Deuthen aufgelieferte war. Weil nämlich die Firma, für welche die Sendung bestimmt war, nicht ermittelt werden konnte, sollte die letztere an den Eigentümer, die Leipziger Rauchwarenfirma F., zurückgehen. Nach den rumänischen Zollvorschriften mußte zu diesem Zweck die Kiste geöffnet werden und es zeigte sich laut Tatbestandsaufnahme, daß sie nur Säcke mit Stroh und Kohlen enthielt. Nun stellte sich auch heraus, daß Maße und Gewicht der Kiste nicht stimmten.

Die Klägerin klagt, gestützt auf eine Abtretung der Bukarester Firma Sch. & Co., auf Ersatz des Wertes der aufgelieferten Felle. Es waren dies nach ihrer Angabe 6 Silberfüchse, 6 Blaufüchse, 20 Slatefüchse, 90 Persianer, 10 Sealbismstreifen, 8 zugerichtete Weißfüchse und 120 Nutria im Werte von zusammen 5887 \$. Die Klägerin leitet ihre Ansprüche sowohl aus dem Frachtvertrag wie aus unerlaubter Handlung her, da die Entwendung und Vertauschung der Kiste nur unter Mitwirkung von Eisenbahnbeamten möglich gewesen sei. Die Beklagte wendet ein, daß es sich um eine Kostbarkeit gehandelt habe, die nach dem deutsch-rumänischen Eisenbahn-Gütertarif nicht zur Beförderung zugelassen sei. Abhandenkommen des Frachtguts durch Diebstahl hat sie bestritten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision war erfolglos.

Gründe:

Unstreitig ist die aufgelieferte Kiste in Verlust geraten. Ob sie überhaupt am Bestimmungsort eingetroffen ist oder schon vorher gestohlen worden war, steht nicht fest. Besteht aber die letztere

Möglichkeit, so fehlt es an einer genügenden Grundlage für die Sachberechtigung der Klägerin. Sie leitet ihr Recht von der im Frachtbrief bezeichneten Empfängerin ab. Diese erlangte aber keine Rechte aus dem Frachtvertrag, wenn das Gut den Bestimmungsort überhaupt nicht erreicht hatte (Art. 26 mit Art. 16 Abs. 2 ZU. 1890; Seuff. Arch. Bd. 80 Nr. 121). Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß die Empfängerfirma mit der gleichnamigen Absenderfirma personen- gleich ist. Aber auch in diesem Falle kann der Revision nicht stattgegeben werden.

In seinem Urteil RGZ. Bd. 116 S. 113 hat der erkennende Senat ausgesprochen, man müsse für den eisenbahnrechtlichen Kostbarkeitsbegriff zwar an dem bekannten relativen Maßstab (Verhältnis zum Wert anderer Güter von gleichem Umfang und Gewicht) festhalten, dürfe aber dabei die Anschauung von Handel und Verkehr und überhaupt die allgemeine Lebensanschauung nicht völlig außer Betracht lassen. Von diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht ausgegangen. Es stellt fest, die Kiste im Gewicht von 75 kg habe einen Wert von 24725 *R.M.* gehabt, somit einen Kilowert von 330 *R.M.* Die Maße hätten 84 × 61 × 50 (oder 55) cm betragen. Danach müsse man das Frachtgut als kostbar bezeichnen. In der Tat habe es sich auch um Felle im Werte bis zu 600 *R.M.* für das Stück gehandelt, die der gewöhnliche Sprachgebrauch kostbar nenne. Diesem Ergebnis läßt sich aus Rechtsgründen nicht entgentreten. Es widerspricht auch keineswegs der allgemeinen Lebenserfahrung, die in Frage kommenden Pelzsorten, insbesondere Silber- und Blausuchs — mindestens in den heutigen Zeiten allgemeiner Verarmung — als kostbar zu bezeichnen. Der Eigentümer oder sein Spediteur hat übrigens offenbar auf dem gleichen Standpunkt gestanden. Denn nach dem unstreitigen Sachverhalt waren die Felle von Leipzig bis Breslau als Kostbarkeiten aufgeliefert worden. Für die weitere Beförderung war dies nicht mehr möglich, weil nach dem Eisenbahn-Gütertarif für den deutsch-rumänischen Güterverkehr solche Felle als Kostbarkeiten von der Beförderung ausgeschlossen waren. Die Sendung hätte also bei richtiger Angabe ihres Inhalts als Kostbarkeit überhaupt nicht zur Beförderung nach Rumänien aufgeliefert werden dürfen. Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, besteht deshalb nach Art. 43 ZU. (1890) keine Haftpflicht der Eisenbahn aus dem Frachtvertrag.

Ebensovienig ist der Anspruch aus unerlaubter Handlung begründet. Er würde voraussetzen, daß deutsche Bahngestellte die Kiste gestohlen oder sich sonstwie an ihrem Beiseiteschaffen beteiligt hätten, daß sie ferner mit der Beförderung der Kiste befaßt waren (Seuff. Arch. Bd. 80 Nr. 174) und daß die Firma Sch. & Co. in Bukarest Eigentümerin der abhandengekommenen Sendung war. An diesen sämtlichen Grundlagen fehlt es dem Anspruch. (Wird dargelegt.) Es kommt somit nicht darauf an, ob zunächst nach Wahrscheinlichkeitsbeweis bis zur Erbringung des Gegenbeweises anzunehmen ist, daß die Beiseiteschaffung der ausgelieferten und die Unterschlebung einer anderen Kiste nur unter Mitwirkung von Eisenbahnern möglich gewesen sei, eine Frage übrigens, die keinen Rechtsatz enthält, sondern im wesentlichen Sache der Beweiswürdigung ist (Seuff. Arch. Bd. 79 Nr. 191, Bd. 80 Nr. 174). Die von der Revision erwähnte „Darlegungspflicht“ der Eisenbahn kommt nur dann in Betracht, wenn der Tatrichter nach den Regeln des Wahrscheinlichkeitsbeweises annimmt, daß der Anschein für eine Beteiligung von Leuten der Bahn an der unerlaubten Handlung spreche. (Nach Erörterung eines weiteren rechtlichen Gesichtspunkts fährt das Urteil fort:)

Die Revision hat endlich noch eine Reihe weiterer Angriffe gegen das Berufungsurteil erhoben, die aber durchweg hinfällig sind.

Sie macht geltend, die Bahn habe sich durch Annahme der Kiste in Kenntnis des Inhalts ihrer Rechte begeben. Allein das wäre nur richtig, wenn die Bahn diese Kenntnis gehabt hätte (RGZ. Bd. 97 S. 109 [112]; Rundnagel Die Haftung der Eisenbahn 3./4. Aufl. S. 53). Gerade hieran aber fehlt es. Die Angabe „Felle“ ergibt das nicht; es gibt löstbare und nicht löstbare Felle. Nicht beigetreten werden kann Sendepiehl (Verkehrsr. Rundschau 1921 S. 61.), wenn er meint, es sei Sache der Bahn, ob sie das richtig bezeichnete Gut zu den Kostbarkeiten rechnen wolle; verlange sie keine weitere Angabe, so gebe sie damit zu erkennen, daß das Gut keine Kostbarkeit sei. Der Massenverkehr der Eisenbahn erfordert vielmehr umgekehrt, daß der Absender löstbare Felle als Kostbarkeiten zu bezeichnen hat.

Inwiefern die Revision die Rechtslage der Klägerin dadurch zu verbessern glaubt, daß sie die Geltung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr von 1890 in Frage stellt, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls ist ihr Zweifel unbegründet.

Sie meint, das alte Übereinkommen sei durch den Krieg hinfällig geworden, das neue aber noch nicht in Kraft getreten. Sie übersieht dabei den Art. 366 des Versailler Vertrags, durch den das Berner Übereinkommen von 1890 „erneuert“ worden ist. Die Streitfrage, ob das alte Übereinkommen erst hierdurch wieder Geltung erlangt oder ob es sie niemals verloren gehabt habe (darüber v. d. Lehren in *JW.* 1924 S. 1361 zu Nr. 9 und 10), hat für den vorliegenden Fall nur theoretischen Wert. . . .